

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1976

Nummer 23

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
510	25. 2. 1976	RdErl. d. Innenministers	
215		Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst . . . . .	322

510  
215

## I.

**Freistellung von Helfern  
des Zivil- und Katastrophenschutzes  
vom Wehrdienst und vom Zivildienst**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1976 –  
VIII A 3 – 6.11422

**I. Freistellung vom Wehrdienst**

**1 Allgemeines**

Die Wehrdienstbefreiung von Wehrpflichtigen, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, geschieht auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1974 (BGBl. I S. 1441), und des § 13a des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046). Als Anlage 1 ist ein RdSchr. d. Bundesministers des Innern an die Bundesländer v. 8. 10. 1973 – ZV 4 – 771 100/18a – abgedruckt, in dem dieser seine Auffassung über das Verhältnis des neugefaßten § 13a WPflG zu § 8 Abs. 2 KatSG darlegt. Ich bitte, hiernach bei Anwendungen der beiden Wehrdienstausnahmen zu verfahren.

**2 Freistellung nach § 8 Abs. 2 KatSG**

Bei der Erteilung von Zustimmungen nach § 8 Abs. 2 KatSG sind zu beachten:

- die Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes – KatSG – (§ 13a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes – WPflG –) vom 25. Juni 1974 (GMBL S. 315), geändert durch Vereinbarung vom 24. November 1975 (GMBL 1976 S. 28), – nachstehend „Vereinbarung“ genannt (vgl. Anlage 2) –
- die Nummern 44 und 45 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-Vvw) v. 27. 2. 1972 (GMBL S. 181)
- die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern v. 17. 10. 1975 zur Durchführung der Vereinbarung vom 25. 6. 1974 – GMBL S. 748 – (vgl. Anlage 3)
- die Aufteilung der Höchstzahlen für die Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst auf die Regierungspräsidenten (vgl. Anlage 4).

2.1 Zu dem RdSchr. des BZS v. 26. 9. 1975 weise ich ergänzend auf folgendes hin:

Zu Nr. 1

Es ist davon auszugehen, daß die regionalen Katastrophen-, Sanitäts- und Betreuungszüge die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KatSG erfüllen. Die Freistellung der Helfer dieser Einheiten vom Wehrdienst erfolgt nach § 8 Abs. 2 KatSG.

Zu Nr. 4

Im Rahmen der Prüfung des Hauptverwaltungsbeamten, ob der Helfer die erforderliche Eignung besitzt, sind als Probezeiten auch Zeiten zu berücksichtigen, die der Helfer bei einer Einheit einer Organisation abgeleistet hat, die nicht im Katastrophenschutz eingesetzt ist.

Zu Nr. 5

Der Regierungspräsident kann eine ihm angemessen erscheinende, nicht zu hohe Zahl von Freistellungsplätzen zunächst von der Aufteilung ausnehmen. Die Freistellungsplätze aus einer solchen Reserve sind Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren zuzuteilen, in deren Gebiet ein besonderer Personalbedarf entsteht (z. B. für Helfer des überregional organisierten DRK-Hilfszuges). Das dem Regierungspräsidenten obliegende pflichtgemäße Ermessen umfaßt ferner die Befugnis zu einer Umverteilung bereits zugeteilter, jedoch nicht in Anspruch genommener Freistellungsplätze, wenn dafür ein Bedürfnis hervortritt. Eine Umverteilung sollte im Benehmen mit den betroffenen Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren geschehen. Über die nachträgliche Zuteilung

und Umverteilung von Freistellungsplätzen unterrichtet der Regierungspräsident die Wehrbereichsverwaltung III.

Zu Nr. 7

Sofern die Organisation, der der Helfer angehört, am Zuzugsort keine Einheiten oder Einrichtungen unterhält, bitte ich die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, den zuziehenden Helfer bei seinen Bemühungen um die Aufnahme in eine andere Organisation zu unterstützen, wobei es den privaten Organisationen selbstverständlich unbenommen bleibt, über die Aufnahme neuer Mitglieder selbst zu entscheiden.

Bei einem Wohnortwechsel eines Helfers im Katastrophenschutz ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die an die Wehrersatzbehörden zu erstattenden Anzeigen nach § 13a Abs. 3 (jetzt § 13a Abs. 2) des Wehrpflichtgesetzes – AVV-Zivilschutzanzeigen – vom 21. Juli 1965 (GMBL S. 219) anzuwenden. Veränderungsanzeigen (Anlage 3 zur AVV-Zivilschutzanzeigen) müssen binnen 6 Monaten nach Aufgabe der bisherigen Wohnung des Wehrpflichtigen beim zuständigen Kreiswehrersatzamt vorliegen. Andernfalls wird der Wehrpflichtige nach einer Weisung der Wehrbereichsverwaltung III an die Kreiswehrersatzämter zum Wehrdienst herangezogen.

2.2 Zuständig im Sinne der Vereinbarung ist das Kreiswehrersatzamt, in dessen Bezirk der Helfer seine Hauptwohnung hat.

2.3 Soweit nicht Formblätter in der AVV-Zivilschutzanzeigen vorgeschrieben sind, wird die Verwendung der vom BZB herausgegebenen Muster empfohlen, vgl. RdErl. v. 12. 2. 1973 (n. v.) – VIII A 3 – 81.07.26.

2.4 Ich bitte, auf einer Übersicht nach dem Muster der Anlage 5 in jedem Jahr zu melden, inwieweit die Höchstzahlen jeweils nach dem Stand vom 1. 10. in Anspruch genommen worden sind, welche Zu- und Abgänge zu verzeichnen waren und bei den Abgängen die Dauer der Mitwirkung (Fluktuation).

Termine zur Berichterstattung:

Oberstadtdirektoren und  
Oberkreisdirektoren an

Regierungspräsidenten

Regierungspräsidenten  
an Innenminister

bis 10. 10. jeden Jahres

bis 20. 10. jeden Jahres

**3 Freistellung nach § 13a WPflG**

Nach der Auslegung des Bundesministers des Innern in seinem RdSchr. v. 8. 10. 1973 bildet § 13a WPflG die Grundlage der Freistellung von Helfern solcher Einrichtungen des Zivilschutzes, die nicht Katastrophenschutz sind. Helfer in dem hier gemeinten Sinne sind z. B. Helfer des Warndienstes und Helfer beim Einsatz in öffentlichen Schutzräumen. Eine Freistellung der Sirenenwarte ist wegen der geringen Inanspruchnahme nicht gerechtfertigt.

3.1 Die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren werden gebeten, bei Helfern des Zivilschutzes die Zustimmung zur mindestens 10jährigen Verpflichtung zu erteilen und die Anzeigen an das zuständige Kreiswehrersatzamt zu erstatten (§ 13a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WPflG). Ausgenommen sind die Helfer des Warndienstes, bei denen die Warnämter diese Aufgaben wahrnehmen.

3.2 Im Gegensatz zu den Höchstzahlen nach § 8 Abs. 2 KatSG werden die Höchstzahlen nach § 13a WPflG (vgl. Anlage 6) nicht auf die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren aufgeteilt, sondern verbleiben bei den Regierungspräsidenten. Die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren beantragen in jedem Einzelfall einen Freistellungsplatz bei den Regierungspräsidenten.

3.3 Vor Erteilung der Zustimmung hören die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren in entsprechender Anwendung des § 3 der Vereinbarung das Kreiswehrersatzamt. Auch § 1 Abs. 3 der Vereinbarung (Zustimmungsausschlüsse) ist entsprechend anzuwenden.

3.4 Die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren sind auch für die Anzeigen an das Kreiswehrersatzamt nach § 13a Abs. 2 WPflG zuständig.

3.5 Zu dem unter 2.4 genannten Termin berichten mir die Regierungspräsidenten auf einer Übersicht entsprechend der Anlage 5 über die Zahl der nach § 13a WPflG erteilten Zustimmungen.

Anlage 5

T.

Anlage 6

## II. Freistellung vom Zivildienst

- 4 Die Freistellung anerkannter Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, ist in § 14 des Zivildienstgesetzes (ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2169) geregelt.
- 4.1 Die Zuständigkeit der Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren zur Erteilung der Zustimmung nach § 14 Abs. 1 ZDG ergibt sich, soweit es sich um Helfer des Katastrophenschutzes handelt, aus § 2 Abs. 1 KatSG. Die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren werden gebeten, die Zustimmung auch bei Helfern des Zivilschutzes (mit Ausnahme des Warndienstes) zu erteilen.
- 4.2 Die in § 14 Abs. 2 ZDG vorgesehenen Anzeigen senden die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren unmittelbar an das Bundesamt für Zivildienst, 5 Köln 41, Stolberger Str. 6.

## III. Beurlaubung

- 5 Helfer, die nach § 8 Abs. 2 KatSG oder nach § 14 Abs. 1 ZDG im Katastrophenschutz mitwirken, können im Rahmen der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern v. 18. 2. 1975 (GMBL. S. 283) von ihrer Mitwirkungspflicht beurlaubt werden (vgl. Anlage 7). Hinsichtlich der Helfer im Zivilschutz nehme ich auf meinen RdErl. v. 19. 11. 1974 (n. v.) – VIII A 3 – 81.07.26 – Bezug.

## IV. Schlußbestimmungen

- 6 Der RdErl. v. 21. 2. 1974 (SMBL. NW. 510) wird aufgehoben.

Anlage 7

## Anlage 1

### Betr.: Änderung des § 13a Wehrpflichtgesetz (WPflG)

Aufgrund der Neufassung des § 13a WPflG durch Art. II Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669) bitte ich, nunmehr von folgender Rechtslage auszugehen:

1. Die Freistellung hauptamtlicher Mitarbeiter des Zivil- oder Katastrophenschutzes vom Wehrdienst erfolgt ausschließlich im Verfahren über die Unabkömmlichstellung nach § 13 WPflG und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Nähere Hinweise, namentlich für das vereinfachte UK-Verfahren bei Angehörigen der Berufsfeuerwehren – das offenbar im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Wehrbereichsverwaltungen unterschiedlich gehandhabt wird –, behalte ich mir vor.

2. Rechtsgrundlagen für die Freistellung von Helfern des Zivil- oder Katastrophenschutzes sind § 13a WPflG und § 8 Abs. 2 KatSG. Für Helfer des Katastrophenschutzes ist § 8 Abs. 2 KatSG als speziellere Regelung maßgebend.

Die Änderung des § 13a WPflG beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates, diese Vorschrift an § 8 Abs. 2 KatSG und § 14 des Entwurfs des Dritten Novelle zum Gesetz über den zivilen Ersatzdienst anzupassen. Sie berücksichtigt darüber hinaus den Wunsch des Bundesministers der Verteidigung, aus rechtssystematischen Gründen die Wehrdienstausnahmen aller Art im WPflG aufzuführen. Außerdem hat der Gesetzgeber auch meiner Auffassung entsprochen, daß § 8 Abs. 2 KatSG – wiederum aus rechtssystematischen Gründen – beibehalten werden müsse.

Hieraus folgt, daß der freistellungsfähige Personenkreis von Helfern des Katastrophenschutzes durch die Neufassung des § 13a WPflG materiell-rechtlich nicht erweitert, sondern unverändert geblieben ist. Für Helfer von Hilfsorganisationen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (wie etwa der Bergwacht oder der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger), die nicht in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Sinne des § 1 KatSG mitwirken, sind somit die Freistellungs möglichkeiten nach § 8 Abs. 2 KatSG oder § 13a WPflG nicht gegeben.

Aus gegebenem Anlaß weise ich ferner darauf hin, daß auch Helfer des Bundesverbandes für den Selbstschutz – dessen Aufgaben im KatSG abschließend geregelt sind – nach den genannten Vorschriften nicht vom Wehrdienst freigestellt werden können.

Ich bitte, die für den Katastrophenschutz zuständigen Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte anzuweisen, hiernach zu verfahren.

## Anlage 2

### Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes – KatSG – (§ 13a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes – WPflG –) vom 25. Juni 1974

### In der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24. November 1975

#### § 1

(1) Die Zustimmung zu einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG (§ 13a Abs. 1 Satz 1 WPflG) kann erteilt werden, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes ergibt.

(2) Die Zustimmung darf erteilt werden für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge

1948 bis zu einer Höchstzahl von	5000
1949 bis zu einer Höchstzahl von	7500
1950 bis zu einer Höchstzahl von	10000
1951 bis zu einer Höchstzahl von	12500
1952 bis zu einer Höchstzahl von	17000
1953 bis zu einer Höchstzahl von	17000
1954 bis zu einer Höchstzahl von	17000
1955 bis zu einer Höchstzahl von	17000
1956 bis zu einer Höchstzahl von	17000
1957 bis zu einer Höchstzahl von	17000

(3) Die Zustimmung darf nicht erteilt werden für

- ungediente Wehrpflichtige, denen bereits vor der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 KatSG (§ 13a Abs. 1 WPflG) ein Einberufungsbescheid zugestellt oder eine bevorstehende Einberufung schriftlich angekündigt worden ist;
- ungediente Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1948 und jünger, bei denen aufgrund ihrer Ausbildung oder Tätigkeit mit häufigem Ortswechsel zu rechnen ist und die deshalb für den Katastrophenschutz nicht laufend zur Verfügung stehen;
- ungediente Wehrpflichtige mit Berufen, die zu den in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Berufsordnungen/-klassen gehören;
- gediente Wehrpflichtige, soweit sich aus Absatz 5 nichts anderes ergibt.

(4) Bei ungedienten Wehrpflichtigen mit Berufen, die zu den in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Berufsordnungen/-klassen gehören, darf die Zustimmung nur bis zu 25% der Höchstzahlen für jede kreisfreie Stadt oder für jeden Landkreis erteilt werden; dieser Anteil darf nicht nur eine Berufsklasse umfassen.

(5) Für Reservisten, die der Personalreserve angehören, darf die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Kreiswehrersatzamt erteilt werden, wenn sie

- einen Mannschaftsdienstgrad haben oder
- Unteroffiziere des Heeres oder der Luftwaffe sind und das 40. Lebensjahr vollendet haben und nicht zum Personal des Sanitätswesens, der elektronischen Kampfführung, der psychologischen Verteidigung, des Frontnachrichtendienstes oder des geophysikalischen Beratungsdienstes gehören.

(6) Im Einvernehmen zwischen der zuständigen Behörde und dem Kreiswehrersatzamt kann von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es unter Berücksichtigung der Belange beider Seiten geboten ist.

#### § 2

(1) Die Höchstzahlen der Wehrpflichtigen nach § 1 Abs. 2 werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland zu der Einwohnerzahl der Regierungsbezirke auf die Regierungsbezirke aufgeteilt.

(2) Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung abweichende Höchstzahlen für die Regierungsbezirke festsetzen; eine Abweichung bis zu 10% ist ohne Einvernehmen zulässig.

(3) Der Regierungspräsident nimmt die Aufteilung auf die kreisfreien Städte und Landkreise vor.

### § 3

(1) Die kreisfreien Städte und Landkreise teilen dem Kreiswehrersatzamt Name, Anschrift und Geburtsdatum der Wehrpflichtigen mit, deren Verpflichtung sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG (§ 13a Abs. 1 Satz 1 WPflG) zustimmen wollen.

(2) Hält das Kreiswehrersatzamt die Voraussetzungen für eine Freistellung nicht für gegeben, so teilt es dies binnen zwei Wochen der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis mit.

### § 4

(1) Freistellungen nach der Verordnung zu § 13a Wehrpflichtgesetz (in der bis zum 30. 6. 1973 geltenden Fassung) gelten fort.

(2) Von den Höchstzahlen für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1949 bis 1957 (§ 1 Abs. 2) können jeweils bis zu 500 Wehrpflichtige für den Bereich des Zivilschutzes, der nicht unter das Katastrophenschutzgesetz fällt, vorgesehen werden. Ihre Verteilung wird gesondert geregelt.

(3) Bei Wehrpflichtigen, die sich als Helfer im Warndienst verpflichten, sind die Berufsklassenbeschränkungen nach § 1 Abs. 3 Buchst. c) und Abs. 4 (Anlagen 1 und 2) nicht anzuwenden. Für die Zustimmung zur Verpflichtung von Helfern im Warndienst sind die Wämärter zuständig.

Anlagen 1  
und 2

### § 5

Den Ländern Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein bleibt es überlassen, die Regelungen dieser Vereinbarung ihrem Verwaltungsaufbau anzupassen.

### § 6

§ 1 Abs. 2 bis 5 gelten bis zum 31. Dezember 1976. Die Neufassung wird bis zum 1. November 1976 vereinbart.

Der Bundesminister  
der Verteidigung

Der Bundesminister  
des Innern

### Beiblatt 1 zu Anlage 2

#### Anlage 1

zu § 1 Abs. 3 Buchst. c der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG und § 13a Abs. 1 WPflG

Berufsordnung (3stellige BKZ)	Berufsklasse (4stellige BKZ)	Berufskennziffer (BKZ)
Berufsordnung (3stellige BKZ)	Berufsklasse (4stellige BKZ)	
Dolmetscher, Übersetzer (nur für Ostsprachen)	822	
Elektrogerätebauer	314	
Feinmechaniker	284	
Flugzeugelektriker	3 114 *)	
Flugzeugmechaniker	283	
Fremdsprachenkorrespondenten (nur für Ostsprachen)	7 813	
Glasoptiker	1 354	
Groblederwarenhersteller, Bandagisten	374	
Ingenieure des Maschinen- und Fahrzeugbaues (nur Luftfahrzeugbau)	601	
Luftverkehrsberufe	726	
Maschinenbautechniker (nur Luftfahrzeugbau)	621	
Photographen	837	
Photolaboranten	634	
Physikotechniker	6 264	
Schneider	351	
Schuhmacher	372	
Vermessungsingenieure	604	
Vermessungstechniker	624	
Zahntechniker	303	

\*) Bundeswehr: 3 115

### Beiblatt 2 zu Anlage 2

#### Anlage 2

zu § 1 Abs. 4 der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG und § 13a Abs. 1 WPflG

Berufsordnung (3stellige BKZ)	Berufsklasse (4stellige BKZ)	Berufskennziffer (BKZ)
Berufsordnung (3stellige BKZ)	Berufsklasse (4stellige BKZ)	
Bankfachleute		691
Bürokaufmann, Industriekaufmann		7 819
Elektroinstallateure, -monteure (ohne Flugzeugelektriker – BKZ 3114 – s. Anlage 1)		311
Elektromotoren-, Transformatorenbauer		313
Fernmeldemontoure, -handwerker		312
Funk-, Tongerätemechaniker		315
Kaufmann im Groß- und Außenhandel		6 819
Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft		7 819
Krankenpfleger		8 531 *)
Kraftfahrzeuginstandsetzer		281
Landmaschineninstandsetzer		282
Physikalisch- und mathematisch-technische Sonderfachkräfte		632
Rechtsanwalts- und Notargehilfe		7 819
Technische Zeichner		635
Werkzeugmacher		291

\*) Bundeswehr: 8 530

### Anlage 3

Zur einheitlichen Durchführung der Vereinbarung wird gebeten, wie folgt zu verfahren:

#### 1. Personeller Geltungsbereich

- a) Die Vereinbarung bezieht sich unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 2 und 3 auf Wehrpflichtige, die sich zur Mitwirkung in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Sinne von § 1 KatSG verpflichten. Dazu gehören die öffentlichen Einheiten und Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 KatSG, Nr. 3 Abs. 1 KatS-Organisation-VwV) sowie private Einheiten und Einrichtungen (Nr. 3 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV), wenn sie zur Wahrnehmung der erweiterten Aufgaben im Verteidigungsfall bereit und in der Lage sind (§ 1 Abs. 2 KatSG).
- b) Von den Höchstzahlen der Geburtsjahrgänge 1949 bis 1956 (§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung) werden jeweils 400 Freistellungsplätze für den Bereich des Warndienstes und 100 Freistellungsplätze für den übrigen Bereich des Zivilschutzes, der nicht unter das Katastrophenschutzgesetz fällt, nach beiliegender Anlage 2 bereitgestellt.

Die Aufteilung der Quote für den Warndienst auf die Warngebiete erfolgt durch gesonderte Regelung des Warndienstes.

- c) Die Vereinbarung ist auf die im Katastrophenschutz hauptamtlich tätigen Personen (z. B. der Feuerwehren oder der Katastrophenschutz-Organisationen) nicht anwendbar, es sei denn, sie sind zugleich Helfer im Katastrophenschutz. Die hauptamtlich Tätigen können nur nach § 13 WPflG für den Wehrdienst oder § 16 ZDG für den Zivildienst unabkömmlich gestellt werden.

#### 2. Verpflichtung des Helfers

- a) Wehrpflichtige Helfer, die vom Wehrdienst freigestellt werden sollen, müssen sich gegenüber ihrer Organisation, bei Regieeinheiten gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten auf mindestens 10 Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten (§ 8 Abs. 2 KatSG).
- b) Der Helfer kann nur in einer Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes seines Wohnortes mitwirken. Als Wohnort gilt – unbeschadet einer Regelung gemäß § 7 Abs. 4 KatSG – die kreisfreie Stadt oder der Kreis.

### 3. Zustimmung zur Verpflichtung

#### a) Sachliche Zuständigkeit

Die in der Vereinbarung festgelegte sachliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Kreises ergibt sich aus § 2 Abs. 1 KatSG. Die Übertragung auf eine andere Verwaltungsebene ist daher – unbeschadet einer Regelung nach § 7 Abs. 4 KatSG – nicht zulässig.

#### b) Örtliche Zuständigkeit

Soweit nach der Vereinbarung die kreisfreie Stadt oder der Kreis handelt, ist die Behörde örtlich zuständig, der die Einheit oder Einrichtung des Helfers untersteht (§ 7 Abs. 1 KatSG).

### 4. Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Kreises

#### a) Grundsatz

Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet über die Zustimmung zur Verpflichtung unter Berücksichtigung des Personalbedarfs der Einheiten und Einrichtungen und der Eignung des Helfers im Rahmen des ihm zugeteilten Kontingents nach seinem Ermessen. Dabei sollen die Fachdienste im Verhältnis ihrer Sollstärken und die Organisationen innerhalb dieser Fachdienste entsprechend ihrer Mitwirkung berücksichtigt werden. Verpflichtungen von Helfern, die als Führer, Unterführer oder für besondere Tätigkeiten vorgesehen sind, ist vorrangig zuzustimmen (Nr. 44 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV).

#### b) Verfügbarkeit des Helfers

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß Helfer, die Arbeitnehmer sind, dem Katastrophenschutz im Katastrophen- oder Verteidigungsfall wegen vordringlichen Bedarfs an ihrem Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stehen werden, so ist der Arbeitgeber vorher zu hören. Überwiegende Belange lebens- oder verteidigungswichtiger Verwaltungen oder Betriebe sind zu berücksichtigen (Nr. 44 Abs. 2 Satz 4 und 5 KatS-Organisation-VwV).

#### c) Anhörung des Kreiswehrersatzamtes

Die Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt nach Anhörung des Kreiswehrersatzamtes (§ 3 der Vereinbarung und Nr. 44 Abs. 3 KatS-Organisation-VwV).

Einwendungen des Kreiswehrersatzamtes sind vom Hauptverwaltungsbeamten grundsätzlich nur zu berücksichtigen, wenn sie nach § 1 Abs. 2 bis 5 der Vereinbarung begründet sind. Andere Einwendungen sollen gewürdigt werden, wenn es die Belange des Katastrophenschutzes zulassen.

#### d) Ausschluß und Beschränkung der Zustimmung

Der Hauptverwaltungsbeamte darf unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 bis 5 der Vereinbarung die Zustimmung nicht erteilen:

##### Zu § 1 Abs. 3 a)

– wenn dem Helfer vor seiner Verpflichtung (Nr. 2) ein Einberufungsbescheid zugestellt oder eine bevorstehende Einberufung schriftlich angekündigt worden ist.

##### Zu § 1 Abs. 3 b)

– wenn die Ausbildung oder die Tätigkeit des Helfers einen häufigen Ortswechsel bedingen und der Helfer deswegen für den Katastrophenschutz nicht laufend zur Verfügung steht. Ein häufiger Ortswechsel ist stets dann anzunehmen, wenn der Helfer vor einem Wohnortwechsel nicht mindestens zwei Jahre an seinem Wohnort zur Verfügung stehen wird. Die Verfügbarkeit des Helfers wird gegeben sein, wenn die Arbeits- oder Ausbildungsstätte zwar außerhalb seines Wohnortes liegt, er aber üblicherweise täglich an seinem Wohnort zurückkehrt (Pendler, Studenten); nicht zu billigen ist dagegen eine abwechselnde Verfügbarkeit des Helfers an seiner auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstätte und seinem Wohnort.

Bei der Entscheidung über die Zustimmung wird es auf die Verhältnisse des Einzelfalles ankommen, insbesondere aber auf die Verfügbarkeit des Helfers für Einsatzaufgaben innerhalb angemessener Frist.

#### Zu § 1 Abs. 3 c) und § 1 Abs. 4

– bei einem Helfer mit einem Beruf, der in der Anlage 1 der Vereinbarung verzeichnet ist (§ 1 Abs. 3 c). Anlage 1

Die Zustimmung darf beschränkt bis zu 25% der auf die kreisfreie Stadt oder den Kreis entfallenden Höchstzahlen an Helfer mit Berufen erteilt werden, die in der Anlage 2 der Vereinbarung verzeichnet sind (§ 1 Abs. 4). Anlage 2

Die Berufsbezeichnungen, Berufsordnungen und Berufskennziffern (BKZ) der Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung sind dem systematischen Verzeichnis „Klassifizierung der Berufe“ (Herausgeber: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit und dem Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Ausgabe 1970) entnommen. Die dreistelligen Zahlen bezeichnen die Berufsordnung und die vierstelligen Zahlen die Berufsklassen. In den beiden Anlagen sind für die Berufsklasse Flugzeugelektriker (ohne Kraftfahrzeugelektriker) BKZ 3114 und Krankenpfleger BKZ 8531 jeweils die für die Bundeswehr geltenden, vom systematischen Verzeichnis abweichen den BKZ 3115 bzw. BKZ 8530 in Fußnoten angefügt.

Für die Anwendung der Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung ist nicht der erlernte, sondern der ausgeübte Beruf maßgebend; hierbei muß es sich allerdings um eine nachhaltig ausgeübte Berufstätigkeit handeln.

Erlernt ein Wehrpflichtiger z. Z. der Verpflichtung einen zweiten Beruf, so ist für die Frage der Zustimmungsfähigkeit der bereits erlernte Beruf entscheidend.

Auszubildende in einem Beruf rechnen zu den in den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung verzeichneten Berufsklassen.

#### Zu § 1 Abs. 5

Im Einvernehmen mit dem Kreiswehrersatzamt darf die Zustimmung erteilt werden für Reservisten der Bundeswehr, die der Personalreserve angehören, wenn sie

- a) einen Mannschaftsdienstgrad haben oder
- b) Unteroffiziere des Heeres oder der Luftwaffe sind und das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Sie dürfen jedoch nicht dem Personal des Sanitätsdienstes, der elektronischen Kampfführung, der psychologischen Verteidigung, des Frontnachrichtendienstes oder des geophysikalischen Beratungsdienstes angehören.

### 5. Verteilung der Freistellungsquoten auf die Länder, Regierungsbezirke, kreisfreien Städte und Kreise

Anlage 1 enthält eine Aufstellung über die Verteilung der Höchstzahlen, die sich nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung ergeben. Diese Höchstzahlen sind gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung auf die Regierungsbezirke aufzuteilen. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise erfolgt im Interesse einer flexiblen Handhabung nach Ermessen des Regierungspräsidenten (§ 2 Abs. 3 der Vereinbarung); auf diese Weise sollen sowohl Schwerpunkte des Katastrophenschutzes als auch andere Gesichtspunkte des Personalbedarfs und -angebotes berücksichtigt werden. Dabei kann zum Bedarfsausgleich eine angemessene Reservequote bei den Regierungspräsidenten gebildet werden.

Die für die kreisfreien Städte und Kreise festgelegten Höchstzahlen sind von den obersten Landesbehörden den Wehrbereichsverwaltungen mitzuteilen.

Anlage 2 enthält eine Aufstellung der Quoten für die Freistellung von Helfern für die Bereiche des Zivilschutzes außerhalb des Warndienstes. Diese Freistellungsplätze sind im Einzelfall auf Antrag der Hauptverwaltungsbeamten zuzuteilen.

### 6. Anrechnung der Freistellungen auf die Höchstzahlen

Da in der Vereinbarung keine Rückwirkung vereinbart worden ist, sind nur Freistellungen auf die Höchstzahlen anzurechnen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung vom 24./29. Juli 1969 (GMBL S. 363) erfolgt sind. Maßgebender Zeitpunkt für diese Abgrenzungen ist der Tag der Zustimmung. Die Jahreshöchstzahlen nach § 1 Abs. 2 und 4 der Vereinbarung können nicht nur in dem durch § 6 festgelegten Zeitraum, sondern auch noch später ausgeschöpft werden.

Freistellungen, die nach dem 31. Dezember 1972 (Ablauf der Vereinbarung vom 24./29. Juli 1969) und vor Abschluß der Vereinbarung vom 25. Juni 1974 erfolgt sind, gelten fort.

#### 7. Wohnortwechsel

Wechselt ein Helfer seinen Wohnort, wirkt er am neuen Wohnort im Katastrophenschutz mit. Die Organisation teilt den Wohnortwechsel dem Hauptverwaltungsbeamten seines Wegzugortes mit. Dieser unterrichtet den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Kreises, in deren Gebiet der Helfer seine neue Wohnung nimmt (Nr. 43 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV).

Eine erneute Prüfung der Voraussetzungen der Freistellung erfolgt weder durch den Hauptverwaltungsbeamten noch durch das Kreiswehrersatzamt des neuen Wohnortes (z. B. bezüglich der Berufsklassenbeschränkung). Bei ei-

nem Wohnortwechsel erfolgt keine Änderung der jeweils zugeteilten Höchstzahlen für Freistellungen (Nr. 5).

#### 8. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer

Nach § 14 Abs. 1 ZDG können anerkannte Kriegsdienstverweigerer unter den gleichen Voraussetzungen wie Wehrpflichtige vom Zivildienst freigestellt werden. Da Probleme des Personalausgleichs zwischen Zivildienst und Zivil-/Katastrophenschutz nicht bestehen, ist der Abschluß einer Vereinbarung nicht erforderlich.

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können daher ohne Rücksicht auf Höchstzahlen oder bestimmte Berufe als Helfer im Zivil-/Katastrophenschutz verpflichtet werden. Im Zustimmungsverfahren tritt anstelle des Kreiswehrersatzamtes das Bundesamt für den Zivildienst, 5 Köln, Stolberger Straße 6.

#### Beiblatt zu Anlage 3

##### Anlage 1

##### Verteilung der Höchstzahlen gem. § 2 Abs. 1 der Vereinbarung zu § 8 Abs. 2 KatSG (§ 13a Abs. 1 WPflG)

Einwohner der 10 Bundesländer (außer West-Berlin)  
(Stat. Jahrbuch 1974)

Land	Einwohner (i. Ts.)	prozentualer Anteil
Baden-Württemberg	9 239	15,4
Bayern	10 853	18,1
Bremen	729	1,2
Hamburg	1 752	2,9
Hessen	5 584	9,2
Niedersachsen	7 259	12,1
Nordrhein-Westfalen	17 246	28,7
Rheinland-Pfalz	3 701	6,2
Saarland	1 112	1,9
Schleswig-Holstein	2 580	4,3
<b>zusammen</b>	<b>60 055</b>	<b>100,0</b>

#### Anlage 2

##### Freizustellende Wehrpflichtige für sonstige Bereiche des Zivilschutzes (ausgenommen Wardienst gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung)

Land	1949	1950	1951	1952 bis 1956	
				Geburtenjahrgänge	
Baden-Württemberg	15	15	15	15	15
Bayern	15	15	15	15	15
Bremen	6	6	6	6	6
Hamburg	6	6	6	6	6
Hessen	10	10	10	10	10
Niedersachsen	15	15	15	15	15
Nordrhein-Westfalen	15	15	15	15	15
Rheinland-Pfalz	6	6	6	6	6
Saarland	6	6	6	6	6
Schleswig-Holstein	6	6	6	6	6
<b>zusammen</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

#### Anlage 4

##### Aufteilung der Höchstzahlen für die Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst auf die Regierungspräsidenten

Die Zustimmung darf erteilt werden für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge bis zu einer Höchstzahl von

Regierungs- bezirk	1948	1949	1950	1951	Jahrgang		1954	1955	1956	1957
					1952	1953				
Arnsberg	320	448	608	768	1056	1056	1056	1056	1037	1037
Detmold	145	204	277	349	480	480	480	480	497	497
Düsseldorf	459	642	871	1100	1513	1513	1513	1513	1473	1473
Köln	327	458	622	786	1080	1080	1080	1080	1066	1066
Münster	204	285	387	489	672	672	672	672	663	663
<b>Zusammen</b>	<b>1455</b>	<b>2037</b>	<b>2765</b>	<b>3492</b>	<b>4801</b>	<b>4801</b>	<b>4801</b>	<b>4801</b>	<b>4736</b>	<b>4736</b>

Anlage 5

## 1. Ausnutzung der Freistellungsquote

Reg.-Bez.: .....

Landkreis/Kreisfr. Stadt:

## 2. Mitwirkung der Helfer nach § 8 Abs. 2 KatSG

**Anlage 6**

**Nach § 13a WPflG freizustellende  
Wehrpflichtige  
– ausgenommen Helfer des Warndienstes –**

Regierungs- bezirk	Geburtsjahrgänge								
	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957
Arnsberg	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Detmold	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Düsseldorf	3	3	3	3	3	3	5	5	5
Köln	5	5	5	5	5	5	3	3	3
Münster	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Zus.	15	15	15	15	15	15	15	15	15

**Anlage 7**

Helfer, die nach § 8 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes oder nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes im Katastrophenschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst mitwirken, können nach folgenden Regeln vorübergehend von ihrer Mitwirkungspflicht beurlaubt werden:

**I.****1. Erholungsurlaub**

Während der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs von rund fünf Wochen ist der Helfer von der Ausübung der ihm im Rahmen des Katastrophenschutzes obliegenden Dienstpflichten befreit.

**2 Dienstbefreiung**

Von einzelnen Ausbildungsveranstaltungen kann dem Helfer aus wichtigem Grund Dienstbefreiung gewährt werden.

**3. Sonderurlaub**

1. Für eine berufliche Aus- und Fortbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit kann dem Helfer Sonderurlaub gewährt werden, wenn

- a) er mindestens zwei Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt und seine Grundausbildung in einem Fachdienst des Katastrophenschutzes abgeschlossen hat und sich nicht in einem weiterführenden Ausbildungsschnitt (z. B. in Unterführer- oder Führerausbildung) befindet und
- b) seine Mitwirkung im Katastrophenschutz i.S. von § 43 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV (weitere Mitwirkung) am neuen Aufenthaltsort wegen des nur vorübergehenden Aufenthalts nicht zweckmäßig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Sachverhalte, die einen Sonderurlaub rechtfertigen, können u. a. Volontär- oder Studienzeiten, Sprachkurse oder auswärtige Montagetätigkeiten sein.

2. In persönlichen Härtefällen (z. B. zeitweise Übernahme des elterlichen Betriebes) kann Sonderurlaub auch bei Nichtvorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

3. Der Sonderurlaub soll höchstens sechs Monate betragen. Wird Sonderurlaub gewährt, der über sechs Monate hinausgeht, so ist die 10jährige Verpflichtungszeit um den sechs Monate überschreitenden Zeitraum hinzuzuschlieben. Der Sonderurlaub darf insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen.

**II.****Verfahren**

1. Beim Erholungsurlaub hat der Helfer den Beginn und die Dauer seines Urlaubs rechtzeitig seinem Einheitsführer anzuzeigen.

2. Über Dienstbefreiung von einzelnen Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Einheitsführer nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Sonderurlaub ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Über den Antrag auf Gewährung eines Sonderurlaubs entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub sind die Belange des Katastrophenschutzes und die privaten Belange des Helfers gegeneinander abzuwägen.

4. Der Urlaub wird schriftlich genehmigt, soweit für den Antrag Schriftform erforderlich ist.

**III.****Beendigung des Urlaubs aus besonderen Gründen**

1. Erholungsurlaub und Sonderurlaub können aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Sie enden ohne Widerruf mit der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfallen.

2. Überschreitet ein Helfer ohne triftigen Grund den Zeitraum, für den ihm Urlaub gewährt worden ist, so ist dem Kreiswehrersatzamt bzw. dem Bundesamt für den Zivildienst anzugeben, daß der Helfer nicht mehr im Katastrophenschutz mitwirkt.

– MBl. NW. 1976 S. 322.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM  
Ausgabe B 27,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**